Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4590

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen

— Drucksachen V/355, V/4427, V/4428, V/4577 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Dr. Reischl

Berichterstatter im Bundesrat:
Senator Dr. Heinsen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 243. Sitzung am 26. Juni 1969 beschlossene Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen — Drucksachen V/355, V/4427, V/4428 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Bonn, den 16. Juli 1969

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Reischl Dr. Heinsen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen

1. **§ 4 Abs. 1 Satz 1**

   In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" eingefügt.

2. **§ 8 Abs. 1**

   a) In § 8 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

   „Bei der Festsetzung zur Entschädigung für nach dem 1. Januar 1961 erworbene Grundstücke ist zu berücksichtigen, ob der Erwerber beim Erwerb des Grundstücks wußte oder hätte wissen müssen, daß die Nutzung des Grundstücks wegen seiner Lage zum Flughafen beeinträchtigt ist."

   b) In § 8 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

3. **§§ 9, 10, 12**

   a) §§ 9, 10 werden gestrichen.

   b) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „und zur Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9" gestrichen.

   c) In § 12 Abs. 2 werden die Worte „oder der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen" gestrichen.

4. **§ 14 Nr. 5** (§ 32 a des Luftverkehrsgesetzes)

   a) In § 32 a wird das Wort „Sachverständigenkommission" jeweils durch das Wort „Kommission" ersetzt;

   b) in § 32 a wird Absatz 3 gestrichen.

   Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6. In Absatz 6 (bisher Absatz 7) Satz 2 werden die Worte „Absätze 1 bis 6" durch die Worte „Absätze 1 bis 5" ersetzt.